

VSG 04 / B3 /18

B e s c h l u s s

Berlin, 19.02.2018

Antrag der Spielleitenden Stelle Männer, Vorfälle während des Männerspiels am 28.01.2018 zwischen Verein 1 und Verein 2 zu klären und zu bestrafen.

In der o.a. Antragsache ergeht durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des Handball-Verbandes Berlin folgender Beschluss:

Gegen den Schiedsrichter (Verein 1) und Spieler 1 (Verein 2) wird wegen unentschuldigtem Fehlens zur Verhandlung am 13.02.2018, bzw. Fehlens aus einem nicht anerkennenswerten Grund gemäß § 54 Ziff. 5 eine Geldbuße von je 100,00€ verhängt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 07.02.2018 wurden die beiden Sportfreunde über ihren Verein 1, bzw. Verein 2 zu einer Verhandlung des Verbandssportgerichtes am 13.02.2018 um 18:30 Uhr geladen. Da die Ladung ordentlich und fristgerecht zugestellt wurde, gilt das Fehlen der beiden Sportfreunde am 13.02.2018 als unentschuldig.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die gebührenpflichtige Beschwerde zulässig (§ 54 Ziff. 6) . Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an den Vorsitzenden der Spruchinstanz zu richten.

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Handball-Verband Berlin e.V.
Vorsitzender Verbandssportgericht